

90. Der Rath hat an alle Arbeitgeber unserer Stadt das höfliche Ersuchen gerichtet, Männer, welche den hiesigen freiwilligen Feuerwehren angehören, möglichst ohne Ausnahme und namentlich thunlichst sofort bei vorkommender Gefahr von der Arbeit zu dispensiren; denn die rasche Hilfe, die Bekämpfung des Elements durch eine geeignete Anzahl geschulter Leute in den ersten Minuten seiner Entfesselung, giebt die beste Garantie für einen günstigen Erfolg. Der Rath giebt sich der Hoffnung hin, daß diesem Ersuchen im allseitigen Interesse des Gemeinbewesens bereitwilligst wird entsprochen werden. Bef. v. 9. November 1875.

91. Fällt aus.

92. Um beim Ausbruch eines Brandes das rasche Eingreifen der Feuerwehr und die Wirksamkeit der innerhalb Privatgrundstücken angelegten Feuerlöschrichtungen nicht zu beeinträchtigen, müssen letztere (nach den Verordnungen vom 10. October 1856, §§ 1 und 2, und vom 23. August 1862, §§ 95—97) mit dem sächsischen Normalschlauchgewinde versehen und so eingerichtet sein, daß sie mit denen der städtischen Feuerwehr zusammenpassen, deren Standrohre aufgesetzt und auch mit deren Schlüssel die Hydranten geöffnet werden können. Bef. v. 28. August 1875.

93. Die Einwohner der Stadt werden hiermit dringend ersucht, bei Wahrnehmung eines ausbrechenden Schadenfeuers sofort Meldung bei einer der auf der letzten Seite und der Rückseite des Umschlages dieses Buches angegebenen Feuermeldestellen zu machen. Bef. v. 17. Septbr. 1872.

Wer ein ausbrechendes Feuer zuerst meldet, empfängt, sobald die Anzeige für thatsächlich begründet befunden worden ist, einen Botenlohn von 3 M. ausbezahlt. Da außerdem im Publikum die Meinung verbreitet zu sein scheint, daß der von einem Brande Betroffene für das Ausrücken der Feuerwache eine Entschädigung zu zahlen habe, so sei bemerkt, daß für die Dienste der Feuerwehr eine Vergütung nicht zu leisten ist. Bef. v. 28. Januar 1887. (Tagebl. Nr. 25 v. 29. Januar 1887.)

94. Fällt aus.

95. Der Rath hat Veranlassung genommen, die Bestimmung der hiesigen Feuerordnung, daß in Kammern und Dachböden mit bloßem brennenden Lichte nicht umgegangen werde, einzuschärfen und an die Hausbesitzer sowohl, als an die Dienstherrschaften die Aufforderung zu richten, die Diensthöfen hierin zu beaufsichtigen. Zuwiderhandlungen gegen die gedachte Bestimmung werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 368, 5 des Strafgesetzbuchs bestraft. Bef. v. 17. Novbr. 1868.

96. Die Königliche Kreisdirection zu Zwickau hat mittelst Generalverordnung vom 7. August 1863 angeordnet, daß wiederholt vor unvorsichtigem Gebahren mit Streichzündwaaren verwahrt werde. In dessen Folge bezieht sich der Rath auf seine Bekanntmachung vom 9. Decbr. 1854 und weist namentlich darauf hin, daß Streichzündwaaren an einem nicht feuergefährlichen Orte und zwar so, daß Kinder zu denselben nicht gelangen können,

aufzubewahren sind, sowie, daß beim Gebrauch der Streichzündwaaren alle mögliche Vorsicht anzuwenden ist, damit jeder Gefahr durch dieselben vorgebeugt werde. Allen hiesigen Einwohnern, insbesondere den Familienvätern wird die genaue Befolgung gegenwärtiger Bekanntmachung zur Pflicht gemacht und wird im Interesse des Gemeinwohls erwartet, daß derselben gebührend werde entsprochen werden. Bef. vom 5. Septbr. 1863.

97. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind ölige und mit Fett getränkte Baumwolle, Wolle, Berg und dergl. Stoffe, insbesondere auch sogenannte Putzfäden nur in ausgemauerten Räumen, ohne alle Berührung mit Holz aufzubewahren. Zuwiderhandlungen ziehen Geld-, beziehentlich Haftstrafe in Gemäßheit der Bestimmungen des § 367, 6 des Strafgesetzbuchs nach sich. Bef. vom 18. Juli 1862. — Wer Putzfäden aufbewahren will, hat bei Vermeidung von 15 M. Geld- oder angemessener Haftstrafe, behufs der zu ertheilenden Genehmigung, den Aufbewahrungsort beim Rathe anzuzeigen. Bef. vom 3. Octbr. 1862, 4. Jan. 1870 und 26. Septbr. 1870.

98. Regulativ über die Benutzung von Gasparapparaten für die Stadt Chemnitz vom 18. Juli 1881. § 1. Wer Gasparapparate in Gebrauch hat oder in Gebrauch nehmen will, durch welche Gas oder atmosphärische Luft mit den Dämpfen leicht flüchtiger Kohlenwasserstoffe (Gasolin, Naphtha, Ligroin, Rhigolen, Keroselen, Petroleumäther, Carbonöl, Luol u. s. w.) gemischt wird, hat hierzu die Genehmigung des Stadtraths einzuholen. Diese Genehmigung kann versagt oder unter Bedingungen ertheilt werden und ist widerruflich. § 2. Die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen sind in dem Raume, in welchem ein Gasparapparat aufgestellt ist, unter Glas und Rahmen aufzuhängen. § 3. Wer den Vorschriften in §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder von den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen abweicht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuchs eintritt und unbeschadet der auf das bürgerliche Recht sich stützenden Ersatzansprüche für durch solche Zuwiderhandlungen entstandene Schäden. § 4. Besitzer von Gasparapparaten sind für Zuwiderhandlungen ihrer Untergebenen außer diesen selbst verantwortlich.

Allgemeine Bedingungen für die Genehmigung des Gebrauchs von Gasparapparaten.

1. Die Gasparapparate, sowie die Vorräthe der in § 1 des Regulativs über die Benutzung dieser Apparate bezeichneten Oele dürfen nur in Keller- oder Parterre-Räumen aufgestellt werden, welche a. durch Tageslicht erhellt werden, b. nicht heizbar, c. mit massiven Wänden und dichtschließenden Thüren umgeben, d. in dem Falle mit feuersicherer Decke versehen sind, wenn sich bewohnbare Räume darüber befinden, e. nach dem freien Luftraume außerhalb des Gebäudes ventilirt sind, f. von außen durch eine in der Thüre befestigte Glasscheibe übersehen werden können, g. so eingerichtet sind, daß ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Oele nicht stattfinden kann und h. stets verschlossen gehalten